



Landesvereinigung Niedersachsen

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - BDS -

MEDIATION

Die wesentlichen Änderungen des NSchÄG und NSchIG ab 07.03.2026

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

Landesvereinigung Niedersachsen





Freistellung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen § 2 NSchÄG

- Neu: Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Arbeitsentgeltes/der Bezüge gegenüber den Arbeitgebern/Dienstherrn für Teilnahme an Aus- und Fortbildungen des BDS (Regelung analog Feuerwehren).
- Neu: Gemeinde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag Arbeitsentgelt zu erstatten.





Alter von Schiedspersonen

§ 3 NSchÄG

In das Amt soll nicht berufen werden,

- wer das 25. (statt bisher 30.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- neu: wer das 75. Lebensjahr vollendet hat (bei Wahl bzw. Wiederwahl).





Örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes

§ 14 NSchÄG

- Wohnsitz des Antragsgegners gem. §§ 7 bis 11 BGB (statt bisher Wohnung)
- Außerdem daneben neu:
 - am Geschäftsort von Selbständigen und Firmen, wenn es um deren Tätigkeit geht,
 - bei Streitigkeiten über Miet- und Pachtverhältnisse von Räumen oder Grundstücken dort, wo diese sich befinden,
 - am Ort des beeinträchtigten Grundstücks (insbes. für Büsche und Bäume relevant),
 - bei Streitigkeiten innerhalb von Hausgemeinschaften dort, wo das Hausgrundstück liegt (insbes. bei Wohnungseigentumssachen).





Örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes

§ 14 NSchÄG

- Neu: Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsamtes ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an den Antragsgegner.
- Neu: Unter mehreren zuständigen Schiedsämtern (z. B. Wohnort des Antragsgegners im Bezirk des Schiedsamtes A, Grundstück liegt im Bezirk des Schiedsamtes B) hat der Antragsteller die Wahl.
- Neu: Richtet sich der Anspruch gegen **notwendige** Streitgenossen (z. B. Zahlungsanspruch gegen Erbgemeinschaft) und sind für die jeweiligen Antragsgegner unterschiedliche Schiedsämter zuständig (Erbe S hat Wohnsitz im Bezirk des Schiedsamtes A, Erbe T hat Wohnsitz im Bezirk des Schiedsamtes B), so darf Antragsteller unter diesen Schiedsämtern wählen.





Antragstellung und Rücknahme per E-Mail

§ 21 NSchÄG

- Neu: Sofern eine Schiedsperson einen entsprechenden Empfangsweg zur Verfügung stellt, können Anträge und Antragsrücknahmen in Textform per E-Mail gestellt werden.
- Neu: Für den datenschutzkonformen Umgang ist die Schiedsperson verantwortlich.
- Neu: Bei Verhinderung der Schiedsperson muss diese den Absender unverzüglich, z. B. durch eine automatische Nachricht, informieren.
- Neu: Die Zugangsdaten für das E-Mail-Postfach müssen bei der Amtsgerichtsleitung hinterlegt werden.





Höhe des Ordnungsgeldes § 23 NSchÄG

- Neu: Ordnungsgeld 20 bis 200 Euro

Empfehlung: angemessene Höhe je nach dem Einzelfall und nicht standardisiert 200 Euro festsetzen





Hinzuziehung Dolmetscher

§ 26 NSchÄG

- Neu im NSchÄG: Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, zieht die Schiedsperson einen Dolmetscher hinzu, wenn
 - sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht selbst hat und
 - die Partei nicht über einen sprachkundigen Beistand verfügt.
- Vorrangig sollen Dolmetscher berücksichtigt werden, die keine Vergütung beanspruchen.





Vertretung einer Partei

§ 27 NSchÄG

- Neu im NSchÄG: Die Schiedsperson kann einer Partei in Ausnahmefällen gestatten, sich in der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn
 - einer Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen (Empfehlung: eher restriktiv handhaben) und
 - die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.
- Empfehlung: Gründe für die Gestattung dokumentieren
- Gilt nicht für Strafsachen





Vertretung einer Partei § 27 NSchÄG

- Neu: Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
 - Gilt jetzt nicht mehr nur für eheliche Kinder





Gebühren

§§ 47, 51 NSchÄG

- Neu: Grundgebühr 30 Euro (statt bisher 15 Euro)
- Neu: Grundgebühr kann bis zu 75 Euro erhöht werden
- Neu: Bei Vergleich zusätzliche Fixgebühr von 20 Euro (also bei erfolgloser Schlichtung max. 75 Euro, bei Vergleich max. 95 Euro)
- Kostenteilung der Gebühren grundsätzlich wie bisher je zur Hälfte, aber
 - die Gemeinde kann mit Einverständnis der Schiedsperson auf ihren Gebührenanteil verzichten, ggf. unter Anrechnung auf den Kostenerstattungsanspruch der Schiedsperson gem. § 12 NSchÄG.
- Empfehlung: Höhere Gebühren bei Kostenvorschuss berücksichtigen.





Auslagen

§ 48 NSchÄG

- Neu: Dokumentenpauschale auch für Ausdrucke von mittels E-Mail übersandter Mitteilungen und für das Protokoll der Schlichtungsverhandlung.
- Neu: gesetzliche Festlegung der Höhe der verfahrensbedingten und mit den Parteien abzurechnenden Fahrtkosten gemäß JVEG (= 0,42 Euro/gefahrenen km).





Anwendung

- Das Änderungsgesetz enthält keine Übergangsregelungen.
- Empfehlung:
 - Anwendung der neuen Gebühren, Kostenregelungen und Ordnungsgeldhöhe für ab dem 07.03.2026 wirksam gestellte Anträge
 - Für vor dem 07.03.2026 wirksam (§ 21 Abs. 1 NSchÄG) gestellte Anträge sollten die bisherigen Gebühren und Kostenregelungen sowie die bisherige Ordnungsgeldhöhe angewendet werden.
 - Die erweiterten örtlichen Zuständigkeiten gem. § 14 Abs. 3 NSchÄG sollten bei vor dem 07.03.2026 wirksam gestellten Anträgen nur bis zur Absendung des Schlichtungsantrages an den Antragsgegner bejaht werden.
 - Im Übrigen: Eintritt des Tatbestandes, z. B. Zeitpunkt, wann eine Vertretung durch eine bevollmächtigte Person beantragt wurde: ab 07.03.26 neues Recht.





Änderungen des NSchIG

- § 1 Abs. 4 NSchIG: Erforderlichkeit der obligatorischen Streitschlichtung
 - Jetzt Wohnsitz statt Wohnung im selben LG-Bezirk oder in aneinander angrenzenden AG-Bezirken maßgebend
- § 2 NSchIG wurde gestrichen (örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes)
 - Jetzt in § 14 NSchÄG geregelt
- § 5 NSchIG wurde gestrichen (Vertretung einer Partei durch bevollmächtigte Person)
 - Jetzt in § 27 Abs. 1 Satz 2 NSchÄG geregelt
- § 6 NSchIG wurde gestrichen (Hinzuziehung Dolmetscher)
 - Jetzt in § 26 Abs. 2 NSchÄG geregelt





Änderung der Zuständigkeit der Amtsgerichte (Auswirkung auf § 1 NSchlG)

Amtsgerichte sind ab 01.01.2026 zuständig

- bei einem Streitwert bis einschließlich 10.000 Euro (bisher 5.000 Euro)
- Neu:
 - streitwertunabhängig bei Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 BGB und
 - sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt - über Ansprüche nach § 906 BGB sowie nach dem NNachbG.





Formularserver: Vordruck-Verzeichnis Niedersachsen - 1

- Die Vordrucke im Formularserver sind noch nicht angepasst.
- Empfehlung:
 - Bei Einsatz der betroffenen Vordrucke diese handschriftlich korrigieren.
Dies sind bei einer ersten Durchsicht folgende Vordrucke (Seitenzahl lt. Vordruckverzeichnis 2026):
 - V3, V4 und V6: Ladungen (S. 28-33, 35, 37, 39-41)
 - Alt: Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen, können jedoch zur ...
 - Neu: Sie können sich **unter bestimmten Voraussetzungen** durch eine andere Person vertreten lassen **und können** zur ...
 - Achtung: Korrektur ist nicht bei Strafsachen vorzunehmen





Formularserver: Vordruck-Verzeichnis Niedersachsen - 2

- V3, V4 und V6: Ladungen (S. 28-33, 35, 37, 39-41)
 - Alt: ... muss gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 50 € festgesetzt werden.
 - Neu: ... muss gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von **200 €** festgesetzt werden.
 - Alt: Im Fall der Vertretung Ihres Kindes kann ein Ehegatte/Lebenspartner den anderen ... mit seiner Vertretung beauftragen, wenn Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner nicht beide erscheinen wollen.
 - Neu: Im Fall der Vertretung Ihres Kindes kann ein **Elternteil das andere Elternteil** ... mit seiner Vertretung beauftragen, wenn Sie und **das andere Elternteil** nicht beide erscheinen wollen.





Formularserver: Vordruck-Verzeichnis Niedersachsen - 3

- V13: Informationen zum Kostenvorschuss (S. 80)
 - Alt: Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 15 € (ohne Vergleich) oder 25 € (mit Vergleich) erhoben, maximal 50 €.
 - Neu: Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 30 € (ohne Vergleich) oder 50 € (mit Vergleich) erhoben, maximal 95 €.





Formularserver: Vordruck-Verzeichnis Niedersachsen - 4

- V18: Kostenrechnung (S. 82, 84, 86, 87)
 - Alt: (§ 47 Abs. 1 NSchÄG)
 - Neu, wenn mit Vergleich: (§ 47 Abs. 1 **und 3** NSchÄG)
 - Alt: § 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)
 - Neu: § 48 Abs. 1 Nr. 2 **und 3** NSchÄG)
- V28: Quittung (S. 98, 99)
 - Alt: § 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)
 - Neu: § 48 Abs. 1 Nr. 3 NSchÄG)

